



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Programmdokument

Research Studios Austria

gültig ab Juni 2013

GZ 98.310/0009-C1/10/2013

Wien, 04.03.2013



FFG

Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Ziele.....	4
3. Zielgruppe, Antragsteller/innen, Förderungswerber/innen	4
4. Rechtsgrundlagen und EU-Konformität	5
5. Abgrenzung zu existierenden Initiativen	6
6. Umsetzung und Laufzeit des Programms.....	7
6.1 Umsetzung des Programms	7
6.1.1 Ausschreibungen	7
6.1.2 Begleitmaßnahmen	7
6.2 Laufzeit des Programms.....	8
7. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung .	8
7.1 Förderbare Vorhaben.....	8
7.2 Auftragsforschung und Vermarktung	8
7.3 Strategische Einbindung der Research Studios	9
7.4 Laufzeit der Studios und thematische Ausrichtung	10
8. Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten.....	10
8.1 Förderungsart	10
8.2 Förderungshöhe	10
8.2.1 Grundsätzliche Festlegung der Förderung	10
8.2.2 Förderung für das dritte und vierte Förderungsjahr	11
8.3 Förderbare Kosten	13
9. Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte	13
9.1 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung	13
9.2 Qualität des Vorhabens.....	14
9.3 Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligte	14
9.4 Ökonomisches Potential und Verwertung	14
10. Verfahren	15
10.1 Förderungseinrichtung	15
10.2 Förderungsansuchen.....	15
10.3 Ausschreibung im Wettbewerbs- und Antragsverfahren	15
10.4 Auswahlverfahren	15
10.5 Entscheidung und Gewährung der Förderung	16
10.6 Förderungsvertrag.....	16
11. Evaluierungskonzept	17
11.1 Evaluierung des Programms RSA	17
11.2 Evaluierung der geförderten Projekte	18
11.2.1 Ex ante Evaluierung	18
11.2.2 Zwischenevaluierungen (Zielerreichung).....	18
11.2.3 Monitoring und Controlling	19
11.2.4 Projektabschluss.....	19
11.3 Indikatoren	19

1. Präambel

Forschungseinrichtungen bilden eine essentielle Quelle für innovationsrelevantes Wissen. Damit österreichische Unternehmen von diesem Wissen profitieren und damit im globalen Wettbewerb bestehen können, bedarf es dessen anwendungsorientierter Aufbereitung für sowie des anschließenden Transfers in Unternehmen.

Mit dem Programm Research Studios Austria möchte das BMWFJ Wissen, das in Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitären und kooperativen Forschungseinrichtungen vorhanden ist bzw. laufend generiert wird, anwendungsorientiert aufbereitet der Wirtschaft marktgerecht zur Verfügung stellen. Unternehmen der Wirtschaft können auf dieses anwendungsorientiert aufbereitete Wissen und Know-how gezielt über die Vergabe von Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekten an ein Research Studio zugreifen.

Historisch entstand das Programm RSA aus einem in den Jahren 2002 - 2006 vom BMWFJ (damals BMWA) finanzierten Leitprojekt "Research Studios Austria (RSA)" in der IKT Anwendungsforschung.

2007 erfolgte eine Neuausrichtung in Form eines eigenständigen Programms auf Basis der FTE-Richtlinien. Die Abwicklung wurde der FFG übertragen. Auf Grundlage des neu entwickelten Programms "Research Studios Austria" wurde eine erste Ausschreibung im Februar 2008 eröffnet.

Nach dem ersten Call und einer Zwischenevaluierung 2010 wurde das Programm überarbeitet. Es wurden nun zwei Modelle von Research Studios definiert. Im ersten Modell, dem Diversifizierungsmodell, wird in den ersten beiden Jahren geförderte Anwendungsforschung in den Studios betrieben. Mit den Ergebnissen der Anwendungsforschung werden, im Rahmen des gegenständlichen Programms nicht geförderte, Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft abgewickelt.

Im zweiten Modell, dem Vermarktungsmodell, werden in den ersten beiden Jahren im Rahmen der geförderten Anwendungsforschung Prototypen und konkrete Anwendungen entwickelt. Im Anschluss werden diese Entwicklungen über eine Spin-Off-Gründung mit daran beteiligten Vermarktungspartnern aus der Wirtschaft in einem, im Rahmen des gegenständlichen Programms nicht geförderten, Vermarktungsprojekt einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

Die Laufzeit der Research Studios beträgt gemäß der nun vorliegenden Version des Programmdokuments vier Jahre, wobei im dritten und vierten Jahr eine Degression der Förderung vorgenommen wird. Um die Förderung alle vier Jahre zugesprochen zu bekommen, müssen die einzelnen Studios die Einwerbung von Auftragsforschungsprojekten bzw. eines Vermarktungsprojekts nachweisen. Bei Nichterreichung der gesetzten Ziele kann die Förderung nach dem zweiten oder dritten Jahr reduziert bzw. abgebrochen werden.

2. Ziele

Die **Zielsetzungen** des Programms sind:

- Stimulierung von **akademischer Anwendungsforschung** im Anschluss an die Grundlagenforschung und im Vorfeld unternehmerischer Forschung in Österreich in den Institutionen der Studioträger.
- Aus- und Aufbau von **unternehmerischer Anwendungsforschung** im Anschluss an akademische Anwendungsforschung in Österreich.
- **Transfer von anwendungsorientiert aufbereitetem Wissen und Know-how** von Studioträgern und allfälligen Kooperationspartnern zu Wirtschaftsunternehmen über Abwicklung von Auftragsforschungs- oder Vermarktungsprojekten.

Damit sollen Innovationsaktivitäten von Unternehmen, insbesondere in für die Wirtschaft relevanten Themenfeldern, deutliche unterstützt werden.

3. Zielgruppe, Antragsteller/innen, Förderungswerber/innen

Zur **Zielgruppe** zählen

- Institutionen, die über anwendungsorientierte F&E-Kompetenz verfügen und daher an der Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung auf der einen Seite und der Umsetzung in Innovation auf der anderen Seite agieren können,
- Wirtschaftsunternehmen in Form von eigenständigen juristischen Personen sowie
- neugegründete forschende Unternehmen (KMU).¹

Folgende Institutionen aus der Zielgruppe können bei Ausschreibungen des Programms RSA **Anträge stellen** und somit **Studioträger** sein:

- Forschungseinrichtungen in Form von
 - Universitäten
 - Fachhochschulen und deren Transferstellen
 - außeruniversitäre² und kooperative Forschungseinrichtungen³

¹ Neugegründete forschende Unternehmen (KMU) dürfen noch nicht länger als 6 Jahre bestehen. Fremdbeteiligungen von Großunternehmen sind kleiner als 25%. Verankerung von FEI im Unternehmenszweck. Ein erheblicher Aufwand des Unternehmens muss auf F&E-Tätigkeiten zurückzuführen sein.

² außeruniversitäre Forschungseinrichtungen lt. Begriffsbestimmung des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

³ Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus den Förderungsprogrammen K-plus, K-ind und K-net sowie aus COMET können im Rahmen dieses Programms nicht als Förderungswerber/innen Vorhaben einreichen oder Kooperationspartner sein. Es können beim

- Neugegründete forschende Unternehmen (KMU)

Folgende Institutionen können bei Ausschreibungen des Programms RSA geförderte **Kooperationspartner** sein:

- Forschungseinrichtungen in Form von
 - Universitäten
 - Fachhochschulen und deren Transferstellen
 - außeruniversitäre² und kooperative Forschungseinrichtungen³
- Wirtschaftsunternehmen in Form von eigenständigen juristischen Personen
- Neugegründete forschende Unternehmen (KMU)¹

Research Studios können von Institutionen, die als Studioträger zugelassen sind, alleine oder mit maximal zwei Kooperationspartnern umgesetzt werden.

Bei Research Studios, die in Form einer **Kooperation** beantragt werden, ist im Falle einer Förderung ein Konsortialvertrag abzuschließen. Es ist jene **Institution, die als Studioträger fungiert**, als verantwortliche/r Förderungswerber/in gegenüber der Förderungseinrichtung namhaft zu machen. Dieser/diese Förderungswerber/in ist für die Koordination des Projekts sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Förderungsmittel auch gegenüber den Kooperationspartnern verantwortlich.

Der **Anteil am Projektvolumen** aller Wirtschaftsunternehmen, die Kooperationspartner eines Research Studios sind, darf **35% des genehmigten Projektvolumens nicht überschreiten**. Höchstens die Hälfte des Eigenanteil von Wirtschaftsunternehmen darf in Form von In-Kind⁴-Leistungen eingebracht werden.

Sämtliche Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind unter Beachtung von Anhang I der FTE-Richtlinien im Förderungsvertrag zu regeln.

Studioträger müssen ihren Sitz in Österreich haben.

4. Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Rechtsgrundlage sind die **Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschungs- und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“)**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die förderbaren Vorhaben basieren gemäß den Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschungs- und Technologieentwicklung („FTE-

Programm Research Studios Austria nur Förderungen für Aktivitäten vergeben werden, für die keine, explizit auf die jeweilige Zielgruppe orientierte, eigene Förderungsaktion vorgesehen ist.

⁴ Bei In-Kind-Leistungen handelt es sich um Finanzierungsbeiträge, die in Form von Sach- und Personalleistungen eingebracht werden.

Richtlinien“) auf dem **EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**, (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

Sofern das Programmdokument keine oder keine spezifischen Regelungen vorsieht, sind die FTE-Richtlinien anzuwenden.

5. Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Es handelt sich bei Research Studios nicht um den Aufbau neuer eigenständiger Institutionen („Studios“), sondern um die Förderung von F&E, selbst wenn zusätzliche Forschungskapazitäten in Form von Humanressourcen aufgebaut werden.

	Zielgruppe	Struktur	Laufzeit der Hauptelemente	Max. Förderhöhe (absolut sowie in % der förderbaren Kosten)	Forschungsart (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung)
RSA	Studioträger: <ul style="list-style-type: none"> • Universitäten • Fachhochschulen und deren Transferstellen • außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen • neugegründete forschende Unternehmen Kooperationspartner (optional): <ul style="list-style-type: none"> • Studioträger Wirtschaftsunternehmen; max. jedoch 2 	Studios eingebettet in bestehende Trägerinstitutionen, unterstützt von Begleitmaßnahmen	Studio: 4 Jahre (2+1+1) Begleitmaßnahmen auf Laufzeit der Studios abgestimmt	Max. 0,45 Mio. € in den ersten beiden Jahren bzw. max. 70% Reduktion der Förderung im dritten Jahr auf max. 0,25 Mio. € und im vierten Jahr auf max. 0,15 Mio. € Max. Bundesförderung pro Studio 1,3 Mio. €	Industrielle und vorwettbewerbliche Anwendungsforschung
COIN	Forschungseinrichtungen (anwendungsbezogen) und Intermediäre, Konsortien aus Unternehmen ggf. mit Forschungseinrichtungen und Intermediären	FEI Projekte zum Strukturaufbau oder in Unternehmenskonsortien / -netzwerken	je nach Programmlinie 2-5 Jahre bzw. 1-3 Jahre	Je nach Programmlinie: 2 Mio. € bzw. 70% 0,5 Mio. € bzw. 60% (75% bei Fokus international)	Aufbau/Verbesserung von FEI-Infrastruktur; Aufbau von Kooperationen u. Netzwerken; Technologietransfer
COMET	Konsortien aus wissenschaftlichem Partner und Unternehmenspartnern (multi-firm Kriterium)	strukturell abgegrenzte Zentren/Projekte	K-Projekte: 3-5 Jahre K1: 7 Jahre K2: 10 Jahre	Je nach Programmlinie: 0,45-5 Mio. € pro Jahr bzw. 40-55%	industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung

BRIDGE	Konsortien aus Unternehmen und Forschungsinstitution	Einzelprojekte	0-3 Jahre	75% bei Projekten mit überwiegendem Grundlagenforschungsanteil 60% bei Projekten mit stärkerer Einbindung des Verwerterers Maßstab für Bemessung der Förderobergrenze ist jeweils das größte im Konsortium vertretene Unternehmen	Schließung der "Förderlücke" zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung
CD-Labors	Konsortien aus Unternehmen und Forschungsinstitution (v.a. bilaterale Zusammenarbeit)	strukturell abgegrenzte Labors, v.a. an Universitäten angesiedelt (keine eigene Rechtsperson)	7 Jahre	0,5 Mio. € pro Jahr 50% (bei KMU bis 70% in den ersten zwei Jahren)	Anwendungsnahe Grundlagenforschung + 30% "freie" Grundlagenforschung auf den Gebieten Naturwissenschaft, Technik und Ökonomie

6. Umsetzung und Laufzeit des Programms

6.1 Umsetzung des Programms

6.1.1 Ausschreibungen

Das Programm RSA ist eine Förderungsaktion des BMWFJ. Mit der Abwicklung ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) betraut.

Die Umsetzung erfolgt über Ausschreibungen, die in Form von Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Das Auswahlverfahren ist in Punkt 9 beschrieben.

6.1.2 Begleitmaßnahmen

Im Zuge des Programmmanagements können folgende Begleitmaßnahmen in Abstimmung mit dem BMWFJ umgesetzt werden:

- Bereitstellung von Unterstützung bei strategischer Planung (unmittelbar oder mittelbar), insbesondere auch hinsichtlich der Finanzierungssituation nach Projektabschluss
- Bereitstellung eines Budgets für die Unterstützung bei der Entwicklung einer Vermarktungsstrategie.
- Einbindung von Spezialist/innen der Technologievermarktung und von "Role-Models" in Workshops und Beratungsaktivitäten.
- Erfahrungsaustausch mit Expert/innen.
- Bereitstellung von Unterstützung für Akquisition und Marketing.

- Gemeinsame Vernetzungsaktivitäten wie Seminare, Workshops, etc.

Die FFG übernimmt, abgesehen von administrativen Tätigkeiten in Bezug auf die Programmabwicklung gem. Ausführungsvertrag, auch die allgemeine Bewerbung des Programms.

6.2 Laufzeit des Programms

Das Programmdokument gilt von 01.06.2013 bis 31.12.2014 und ersetzt Programmdokument GZ 98.310/0096-C1/10/2010.

7. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

7.1 Förderbare Vorhaben

Ein förderbares Vorhaben im Sinne dieses Programms ist die F&E in einer abgegrenzten Forschungseinheit ("Research Studio", eine Gruppe von Forscherinnen und Forschern), die in die Organisationsstruktur eines Studioträgers und seiner allfälligen Kooperationspartner eingebettet ist und von dieser infrastrukturelle sowie administrative Dienstleistungen (z.B. EDV, Räumlichkeiten, Labors, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Beschaffung, ...) bezieht, oder in einem neugegründeten forschendem Unternehmen (KMU)⁵. Hierdurch kann sich die Forschungseinheit auf die Studio-Kerntätigkeiten konzentrieren und eine hohe Effizienz bei der Forschungsdurchführung erreichen.

In einem Studio können ausschließlich Anwendungs-, Auftragsforschung und Vermarktung betrieben werden. Die **Anwendungsforschung** stellt den **geförderten Teil** des Studios dar. Dabei versteht sich Anwendungsforschung als eine spezifische Form der Forschungstätigkeit, bei der, ausgehend vom bestehenden grundlagennahen Wissen des Studioträgers und seiner allfälligen Kooperationspartner, vor allem aus dem Bereich der akademischen Forschung stammendes Wissen durch gezielt aufgesetzte angewandte Forschungsvorhaben soweit anwendungsorientiert weiterentwickelt wird, sodass in weiterer Folge für die Wirtschaft nutzbare Ergebnisse erzielt werden können.

Wissen und Know-how, die im Rahmen der geförderten Anwendungsforschung erarbeitet werden, Ergebnisse der Anwendungsforschung und allfällige mit geistigem Eigentum verbundene Rechte verbleiben, sofern in einem allfälligen Konsortialvertrag nicht anders geregelt, beim Studioträger.

Geförderte Vorhaben sind in einem separaten Rechnungskreis zu erfassen, in dem keinerlei nicht-geförderte Vorhaben erfasst werden dürfen.

7.2 Auftragsforschung und Vermarktung

⁵ Vgl. Fußnote 1

Mit den Ergebnissen der Anwendungsforschung, die auch als beispielhafte Anwendungen in Form von Prototypen oder Demonstratoren Gestalt annehmen können, erfolgt der Übergang zur **Auftragsforschung (Diversifizierungsmodell)** oder **Vermarktung (Vermarktungsmodell)**.

Diversifizierungsmodell

Bei Wahl des Diversifizierungsmodells akquirieren die Studios zu diesem Zweck F&E-Aufträge (=Auftragsforschungsprojekte) von Wirtschaftsunternehmen.⁶ Diese F&E-Aufträge aus der Wirtschaft sind somit eine Folge der geförderten Anwendungsforschung. Sie werden **zusätzlich** zu den geförderten Aktivitäten in den Studios durchgeführt und sind ein **nicht geförderter Teil** des Studios. Gegenüber dem Markt, der im hier verwendeten Sinne aus den Unternehmen der Wirtschaft besteht, treten die Research Studios als Dienstleister auf.

Vermarktungsmodell

Bei Wahl des Vermarktungsmodells erfolgt ab dem dritten Jahr die Vermarktung eines im Rahmen der Anwendungsforschung erstellten Prototypens über ein Vermarktungsprojekt mit einem Partner aus der Wirtschaft. Die Studios bewegen sich in weiterer Folge durch die Gründung eines Spin-Offs in den Markt. Der Spin-Off soll die erbrachten Ergebnisse der Anwendungsforschung in den Markt bringen und das F&E-Thema des RSA durch unternehmerische Anwendungsforschung weiter vorantreiben.

Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte sind aber **NICHT Gegenstand der Förderung** dieses Programms. Angestrebtes Ziel der nicht förderbaren Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte sind Prozess- und/oder Produktinnovationen in den Auftrag gebenden Unternehmen bzw. in den mit Vermarktungspartnern gegründeten Spin-Offs. Der Erfolg der Studios wird im Falle des Diversifizierungsmodells am Gesamtvolumen der durchgeführten Auftragsforschungsprojekte gemessen. Dieses Volumen muss zum Ende des 2. Förderungsjahres mindestens 20% und zum Ende des 3. Förderungsjahres weitere 10% der genehmigten Projektgesamtkosten ausmachen. Im Falle des Vermarktungsmodells wird der Erfolg des Studios an der **Gründung eines Spin-Offs** spätestens zum Ende des 3. Förderungsjahres und dem Nachweis der Einbringung von Kapitalmittel in den Spin-Off in der Höhe von mindestens 20% der genehmigten Projektgesamtkosten gemessen (siehe dazu auch Kapitel 8.2.2. und 11.2.2.).

Bereits mit dem Förderungsansuchen ist ein grobes strategisches Konzept über die Fortsetzung der im Research Studio betriebenen Anwendungsforschung nach Auslaufen der Förderung abzugeben und dessen Umsetzung sicherzustellen.

7.3 Strategische Einbindung der Research Studios

⁶ Neu gegründete forschende Unternehmen (KMU) können neben Auftragsforschungsprojekten auch direkte Investitionen lukrieren.

Bereits im Förderungsansuchen muss die Einbettung des Research Studios in die Trägerinstitution in strategischer Hinsicht sowie die Interaktion zwischen Studioträger und Studio bzw. Spin-Off klar dargestellt werden. Ebenso ist im Ansuchen zu skizzieren, wie die Forschungsergebnisse des Studios nach Auslaufen der Förderung bzw. Spin-Off Gründung vom Studioträger bzw. Spin-Off weiter genutzt werden sollen (Patentierung, Lizenzierung, weitere Auftragsforschung, Ausgliederung der Aktivität, etc.).

Dem Förderungsansuchen sind mindestens zwei Interessensbekundungen (LOIs) bei Wahl des Diversifizierungsmodells oder mindestens ein LOI bei Wahl des Vermarktungsmodells beizulegen. Um sicherzustellen, dass mit den LOIs ein starkes Commitment verbunden ist, werden die mit dem LOI verbundenen Verpflichtungen klar geregelt und definiert. Weiters wird deren Verbindlichkeit prominent kommuniziert.

Vor Auszahlung der Förderung für das dritte Jahr hat der Studioträger ein ausführliches strategisches Konzept (Diversifizierungsmodell) bzw. einen Businessplan (Vermarktungsmodell) über die weitere Nutzung der Forschungsergebnisse des Research Studios über die Laufzeit der Förderung hinaus vorzulegen.

7.4 Laufzeit der Studios und thematische Ausrichtung

Die Laufzeit der Studios beträgt 4 Jahre, wobei die Förderung für das dritte und vierte Jahr reduziert ist (siehe Kapitel 8.2).

Es besteht keine thematische Ausrichtung auf bestimmte Technologiefelder.

Das BMWFJ kann aber im Rahmen von Ausschreibungen über den zugehörigen Ausführungsvertrag mit der FFG Fördermittel für Studios bestimmter Technologiefelder widmen (Schwerpunktsetzung).

8. Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten

8.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

8.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des förderbaren Vorhabens.

Es sind die **Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“)**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

8.2.1 Grundsätzliche Festlegung der Förderung

Die Förderung, verteilt über eine Laufzeit von 4 Jahren, beträgt pro Studio absolut maximal € 1,3 Mio. Die maximale Förderquote beträgt 70% der förderbaren Gesamtkosten.

- **Förderungshöhe im ersten und zweiten Jahr der Laufzeit:**

Im ersten und zweiten Jahr der Laufzeit beträgt die Förderung pro Studio und Jahr absolut maximal € 450.000,-.

- **Förderungshöhe im dritten und vierten Jahr der Laufzeit:**

Im dritten und vierten Jahr der Laufzeit wird die Förderung (im Vergleich zum Durchschnitt aus den Förderungsjahren 1 und 2) reduziert:

- Die Förderung im dritten Jahr beträgt 5/9 vom Durchschnitt der Förderung aus Jahr 1+2 und max. € 250.000
- Die Förderung im vierten Jahr beträgt 1/3 vom Durchschnitt der Förderung aus Jahr 1+2 und max. € 150.000

Die tatsächliche Höhe der Förderungsquote wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte festgelegt:

- Qualität der F&E-Aktivitäten im Studio (entsprechend der Definitionen in den FTE-Richtlinien in Punkt 2.3),
- Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit: Bei der Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sind die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht anzuwenden, wenn die gemäß Punkt 3.1.1. des EU-Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

Im Zuge der Förderungsvergabe wird separat geprüft, ob es sich um eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder nicht.

Auftragsforschungs-⁶ und Vermarktungsprojekte müssen im nicht geförderten Teil des Studios umgesetzt werden. Zu ihrer Umsetzung kann **keine Förderung** aus dem Programm Research Studios Austria gewährt werden.

8.2.2 Förderung für das dritte und vierte Förderungsjahr

Im ersten Quartal des dritten Förderungsjahres eines Studios findet eine **Zwischenevaluierung** statt:

Zu diesem Zeitpunkt müssen im Falle des **Diversifizierungsmodells** Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft mit einem Volumen von mindestens 20% der genehmigten förderbaren Projektgesamtkosten nachgewiesen werden (quantitatives Kriterium). Anrechenbar sind alle Auftragsforschungsprojekte, die bis zum Ende des zweiten Förderungsjahres beauftragt wurden. Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft mit einem Volumen von mindestens 5% der förderbaren Projektgesamtkosten sind von neuen Auftraggebern, die bisher noch keine Auftragsforschung an den Studioträger und dessen allfällige Kooperationspartner vergeben haben, nachzuweisen.

Im **Vermarktungsmodell** wird in diesem Rahmen erhoben, ob die verpflichtende Gründung eines Spin-Offs bis spätestens zum Ende des dritten

Förderungsjahres wirklich umgesetzt werden kann. Folgende Kriterien werden dabei im Rahmen der Zwischenevaluierung zur Feststellung einer Stop-or-Go-Entscheidung herangezogen:

- Inhaltlich-technische Zwischenevaluierung unter Hinzuziehung eines externen Fachgutachters,
- Wirtschaftliche Prüfung der bisherigen Studiotätigkeit,
- Spin-Off-Hearing vor einer Expertenjury zur Erhebung der Zweckmäßigkeit einer Spin-Off-Gründung. Die Expertenjury setzt sich aus jeweils einem/einer VertreterIn von aws, BMWFJ und FFG zusammen und trifft die Stop-or-Go-Entscheidung. Entscheidungsbasis für das Spin-Off-Hearing:
 - Vorstellung des Gründungsteams.
 - Präsentation des Businessplans (insbesondere im Hinblick auf die weitere Vermarktung und Finanzierung).
 - Darstellung der Zweckmäßigkeit der Gründung eines Spin-Offs.
 - Präsentation der weiteren Studiotätigkeit insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Spin-Offs.

Mit Ende des dritten Förderungsjahres eines Studios sind folgende **weitere Evaluierungskriterien** zu erfüllen:

Im Falle des **Diversifizierungsmodells** müssen zu diesem Zeitpunkt weitere Auftragsforschungsprojekte⁶ aus der Wirtschaft mit einem Volumen von mindestens 10% der Projektgesamtkosten nachgewiesen werden (quantitatives Kriterium).

Die Evaluierungskriterien für das **Vermarktungsmodell** sind:

- Gründung eines Spin-Offs und
- Nachweis von Kapitalmittel für die Spin-Off-Gründung in der Höhe von 20% der genehmigten Projektgesamtkosten. Dieses Kapital kann in folgender Form aufgestellt werden (quantitatives Kriterium):
 1. Rechtlich verbindliche Finanzierungszusage eines Investors⁷
 2. Auftragsforschung oder Umsatzgenerierung (zwingende eindeutige Zuordenbarkeit zur bisherigen Studiotätigkeit)
 3. Aufnahme in ein AplusB-Zentrum und eine damit verbundene Förderung oder Nachweis über eine Pre-Seed-Finanzierung (anrechenbar bis max. 10% der genehmigten Projektgesamtkosten)

Für eine Gewährung der Förderung im vierten Jahr muss zumindest die Hälfte der Kapitalmittel entsprechend 1. und/oder 2. nachgewiesen werden.

Die Erfüllung der im Diversifizierungs- und Vermarktungsmodell genannten Evaluierungskriterien ist **nicht Teil** des geförderten Vorhabens, sondern im Rahmen des nichtgeförderten Teils eines Research Studios umzusetzen. Sie muss inhaltlich eindeutig auf das geförderte Vorhaben zurückzuführen und ambitioniert im Sinne der Innovationstätigkeit der Auftrag gebenden Unternehmen bzw. des

⁷ Die aus der Investition resultierende Beteiligung der Investoren an der Eigentümerstruktur des Spin-Offs darf 49,9% nicht übersteigen. Es sind sowohl nationale als auch internationale Beteiligungen möglich. Investitionen seitens der am Konsortium beteiligten Wirtschaftsunternehmen sind möglich und werden bei der 49,9%-Obergrenze miteingerechnet.

Spin-Offs sein. Eindeutige, positive Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit im Auftrag gebenden Unternehmen bzw. die nachhaltige Gründung eines Spin-Offs werden vorausgesetzt.

Werden die quantitativen Kriterien nicht im oben beschriebenen Ausmaß erreicht, führt dies zu einer **Reduktion der Förderung** für das dritte und vierte Jahr der Laufzeit. Die Reduktion der Förderung wird nach folgender Formel ermittelt:

Falls IV kleiner SV: $R = (SV - IV) / SV * RF$

SV: SOLL-Volumen [in €]

IV: IST-Volumen (Annahme mind. 50% des geforderten quantitativen Kriteriums erreicht, andernfalls Abbruch der Förderung) [in €]

RF: Restförderung [in €]

R: Reduktion [in €]

Werden die quantitativen Kriterien bis zum Ende der Studiolaufzeit erreicht, kann die ursprünglich genehmigte Bundesförderung wieder aufgeholt werden.

Werden die quantitativen Kriterien nicht mindestens zur Hälfte erreicht, wird die Förderung des betroffenen Studios abgebrochen.

8.3 Förderbare Kosten

Es können nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ der FFG (siehe Anhang) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden. Ergänzende Regelungen können im Leitfaden zur jeweiligen Ausschreibung getroffen werden.

9. Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte

Gemäß Punkt 5.2.3. der FTE-Richtlinien werden die Kriteriensätze definiert, anhand derer die eingereichten Förderungsansuchen beurteilt werden. Die vier Kriteriensätze werden in Sub-Kriterien gegliedert. Diese können in den Leitfäden zur jeweiligen Ausschreibung weiter konkretisiert werden. Bei der Anwendung der Kriterien ist zu berücksichtigen, dass diese Kriterien je nach Schwerpunkt der Ausschreibung unterschiedliches Gewicht haben werden.

Die Evaluierung der Ansuchen erfolgt auf Basis folgender vier Kriteriensätze:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligte
- Ökonomisches Potential und Verwertung

9.1 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung

- Qualitäts- und Innovationssprung bei Ausbau und Vertiefung der F&E-Kompetenz und –Kapazität im Bereich der Anwendungsforschung

- Relevanz der gewählten thematischen Ausrichtung für den Wirtschaftsstandort Österreich (wenn in der Ausschreibung kein Schwerpunkt gesetzt wurde)
- Prinzipielle technisch-wissenschaftliche Anwendungsbezogenheit und Umsetzbarkeit des mithilfe der Förderung „veredelten“ vorhandenen Wissens in Form von Auftragsforschungsprojekten bzw. in Form eines Vermarktungsprojekts für die Wirtschaft (Zeitpunkt, Umsatz, Anspruch)
- Hinreichende Integration des Studios in die bestehende Organisationsstruktur und Entwicklungsstrategie des Studioträgers zum Zweck einer nachhaltigen Verankerung und Wirkung
- Beitrag des Vorhabens zu Genderaspekten
- Spezifischer Förderungsbedarf

9.2 Qualität des Vorhabens

- Technisch-wissenschaftliche Qualität (Innovationsgehalt, Neuigkeitsgehalt der Forschung, Vergleich zum State of the Art); Komplexität, klare Definition der Ziele und angemessene Methodik
- Qualität der Planung (klare Ziele, Arbeitsplan, Zeitplan, Integration allfälliger Kooperationspartner hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung; Kosteneffizienz)
- Darstellung der thematischen Ausrichtung und Umfang des vorhandenen Wissens als Ausgangspunkt der Anwendungsforschung im Studio

9.3 Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligte

- Fachliche Kompetenzen der Förderungswerber/innen / Kooperationspartner; Machbarkeit des Projekts mit den vorgesehenen Kompetenzen bzw. Kooperationspartnern (ggf. Einbeziehung geeigneter und notwendiger Kooperationspartner im geeigneten Ausmaß)
- Managementfähigkeit und -kapazitäten (Expertise des Studiomanagements für das konkret beantragte Studio, im Sinne der Eignung für die Machbarkeit)
- Strukturelle Möglichkeiten zur Integration des Studios in die bestehende Organisationsstruktur des Studioträgers (Interaktion mit Trägerinstitution)
- Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming

9.4 Ökonomisches Potential und Verwertung

- Relevanz und Nachhaltigkeit der Entwicklungen, Marktpotenzial; Zielmärkte, Verwertungsstrategien; Stichhaltigkeit des groben strategischen Konzepts über die Fortsetzung des Research Studios nach Auslaufen der Förderung
- Konkreter Nutzen in der Anwendung für die Wirtschaft (praktischer Nutzen, breite Einsatzmöglichkeiten), Verwertungsmöglichkeiten, Demonstrationscharakter
- Anwendungsbezogenheit im Sinne einer zeitlich absehbaren Umsetzbarkeit auf breiter Basis

10. Verfahren

10.1 Förderungseinrichtung

Mit dem Programmmanagement und der Förderungsabwicklung des Programms RSA ist die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) beauftragt.

10.2 Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die/der Förderungswerber/in bei der FFG ein Förderungsansuchen einreichen. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der FFG zu erstellen.

Das Förderungsansuchen ist in englischer Sprache zu verfassen.

10.3 Ausschreibung im Wettbewerbs- und Antragsverfahren

Die Umsetzung des Programms RSA erfolgt in Form von Ausschreibungen, die als Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden.

10.4 Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Ansuchen für die Gewährung der Förderung erfolgt im Wettbewerb mit den anderen jeweils eingereichten Ansuchen.

Der Begutachtungsprozess besteht aus 3 Schritten: Formalprüfung, fachliche Begutachtung, Jurybegutachtung und -bewertung.

- Formalprüfung

Die **Formalvoraussetzungen** werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG intern geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerber/innen durch die FFG im Leitfaden zur jeweiligen Ausschreibung publiziert.

- Fachliche Begutachtung

Jedes Ansuchen wird einer **internen fachlichen Begutachtung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht** durch die FFG unterzogen. Zusätzlich ist eine Kombination mit **externer Begutachtung (Peer Review)** vorgesehen (unter Beachtung des internationalen Stands der Forschung und unter Berücksichtigung der Praxis- und Anwendungsrelevanz). Dabei werden die Ansuchen durch (nationale und/oder internationale) Fachexpert/innen begutachtet, die das Ansuchen aus fachlicher Sicht beurteilen.

- Fachliche Beurteilung / Begutachtung durch die Jury

Das Ergebnis der Begutachtung wird der Jury als ergänzende Information zusätzlich zum Förderungsansuchen übermittelt. Die Expert/innen der Jury

decken die besonderen Aspekte des Programms ab. Sie bewerten die Ansuchen hinsichtlich ihrer Qualität mit Unterstützung der fachlichen Begutachtung anhand der Kriterien für die Auswahl der Projekte (siehe Punkt 9). Die FFG arbeitet das Bewertungshandbuch aus, welches durch das BMWFJ genehmigt wird.

- **Einrichtung der Jury**

Die FFG arbeitet gemäß Punkt 5.2.4. der FTE-Richtlinien eine Geschäftsordnung für die Jury aus, welche durch den/die zuständige Bundesminister/in genehmigt wird.

Die **Jury** wird als **Bewertungsgremium** durch den/die Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) bestellt. Die Jury besteht in der Regel aus 5 Personen, bei ihrer Besetzung wird - neben der Unabhängigkeit - darauf geachtet, dass alle Aspekte und Zielsetzungen des Programms bzw. der jeweiligen Ausschreibung entsprechend berücksichtigt sind. Bei der Zusammensetzung der Jury wird eine ausgewogene Geschlechterverteilung angestrebt.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen an das BMWFJ abzugeben.

10.5 Entscheidung und Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem BMWFJ und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der Förderungswerber/in von der FFG schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

10.6 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die FFG dem/der Förderungswerber/in ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der/die Förderungswerber/in das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Bis zum Abschluss des jeweiligen Förderungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung seitens des/der Förderungswerbers/in.

Bei der Abwicklung der Förderung sind die Bestimmungen gemäß Anhang I der FTE-Richtlinien sowie die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß Beihilfenrecht der EU (FEI-Gemeinschaftsrahmen sowie VO gemäß Anhang II der FTE-RL) ergeben, anzuwenden.

Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der FFG unverzüglich anzuzeigen. Die FFG bereitet einen Abänderungsvorschlag vor und passt den Förderungsvertrag nach Genehmigung des Abänderungsvorschlages durch das BMWFJ entsprechend an.

11. Evaluierungskonzept

In diesem Kapitel werden Zweck, Ziele, Verfahren, Termine und Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele definiert und geeignete Indikatoren in Bezug auf Programm- und Projektebene festgelegt.

Abschließend wird der Konnex zwischen Projekt- und Programmebene anhand von Indikatoren, die programmspezifisch den Beitrag der geförderten Projekte zur Erreichung der Programmziele darstellen, hergestellt.

11.1 Evaluierung des Programms RSA

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expert/innen.

Eine Programmevaluierung, die auch eine Wirkungsevaluierung umfasst und darüber hinaus die Positionierung des Programms RSA in der österreichischen Förderungslandschaft unter dem Aspekt der Optimierung des Förderungsportfolios thematisiert, wird rechtzeitig vorgenommen, sodass die Ergebnisse rechtzeitig vorliegen, dass fundiert über eine Modifikation/Weiterführung des Programms entschieden werden kann.

Die Beauftragung der Evaluierungen sowie die Formulierung der "Terms of Reference" erfolgt durch das BMWFJ.

11.2 Evaluierung der geförderten Projekte

In der folgenden Tabelle 1 ist das Evaluierungssystem auf Ebene der geförderten Projekte im Überblick dargestellt. Im Anschluss werden die einzelnen Evaluierungsschritte kurz ausgeführt.

Tabelle 1: Überblick über die Evaluierungen der geförderten Projekte

	Ex ante Evaluierung	Monitoring & Controlling	Zwischen-evaluierung I	Zwischen-evaluierung II	Projektabschluss
Zeitpunkt („Wann wird evaluiert?“)	Vor Beginn	Während der Laufzeit der geförderten Studios	Nach dem 2. Jahr	Nach dem 3. Jahr	Am Ende der Laufzeit des Studios
Evaluierungsgegenstand („Was wird evaluiert?“)	Ansuchen für die gesamte Laufzeit des Studios	Projektverlauf, Management, Zielerreichung, Stand der Arbeitspakete, Planreue (inhaltlich und finanziell)	Projekt, Ziele, Folgeprojekte, Spin-Off-Gründung. Aufbau- und Managementarbeit, Erfüllung der Auflagen, Ergebnisse	Folgeprojekte bzw. Spin-Off-Gründung	Zielerreichung, Aufbau- und Managementarbeit, Erfüllung der Auflagen, Projektergebnisse - Folgeprojekte (inhaltlich und finanziell)
Durchführende Person („Wer evaluiert?“ „Wer bewertet?“)	Formalprüfung und wirtschaftliche Prüfung durch FFG, fachliche Begutachtung durch FFG und ggf. externe Fachgutachter /innen. Gesamtbewertung durch Jury	FFG	FFG, bei Bedarf externe Expert/innen Das Spin-Off-Hearing wird von ExpertInnen der aws, des BMWFJ und der FFG durchgeführt.	FFG, bei Bedarf externe Expert/innen	FFG
Konsequenz („Welche Folgen hat die Evaluierung?“)	Förderungsentscheidung inkl. Empfehlungen und Auflagen	Auszahlung der Förderungsrate n, ggf. Anpassung	Entscheidung über Weiterführung oder Stop des Studios; Auflagen und Empfehlungen, ggf. Kürzungen	Entscheidung über Weiterführung oder Stop des Studios; ggf. Kürzungen	Auszahlung Schlussrate bei pos. Evaluierung; Ggf. Optimierungen auf Programmebene

11.2.1 Ex ante Evaluierung

Die ex ante Evaluierung für die Auswahl der geförderten Projekte ist im Kapitel 10.4 dargestellt; die Kriterien für die Auswahl sind im Kapitel 9 aufgeführt.

11.2.2 Zwischenevaluierungen (Zielerreichung)

Im ersten Quartal des dritten Förderungsjahres sowie mit Ende dritten Förderungsjahres wird die Zielerreichung der Studiotätigkeit evaluiert. Dies geschieht entsprechend der unter Kapitel 8.2.2 dargestellten Vorgehensweise. Die Zielerreichung hat weitreichende Auswirkungen hinsichtlich der Folgefinanzierung: Bei diesen Evaluierungsschritten ist über die Fortsetzung des geförderten Vorhabens und die Höhe der Förderung für die weitere Laufzeit zu entscheiden.

Dabei geht es um die Beurteilung der bisherigen Durchführung und Ergebnisse und die Erfüllung der Auflagen. Thema ist auch der bisherige Zielerreichungsgrad laut Planung und der Beitrag des Projekts zu den Programmzielen lt. Kriterien und Indikatoren. Ziel ist es, die bisherigen Erfahrungen zu reflektieren und notwendige Adaptierungen für die weitere Laufzeit des Projekts durchzuführen.

Die Zielerreichung wird durch die FFG, bei Bedarf unter Zuziehung externer Expert/innen, vorgenommen. Die Entscheidung bezüglich Weiterführung mit wesentlichen Veränderungen oder Stopp des Studios trifft die FFG im Einvernehmen mit dem BMWFJ und gegebenenfalls unter Zuziehung der aws.

11.2.3 Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung. Die Resultate des Monitoring und Controlling sind damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte auf Projekt- und Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Management und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Kooperationspartner erfasst.

Für die geförderten Projekte sind nach jedem Förderungsjahr durch die Förderungsnehmer/innen Jahresberichte zu legen, die die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes darstellen. In den Jahresberichten werden auch die Kosten und die Finanzierung dargestellt. Am Ende der Laufzeit der geförderten Projekte ist durch die Förderungsnehmer/innen ein Abschlussbericht zu legen.

Für die Zwischenevaluierung kann die FFG einen entsprechend den Anforderungen dieses Evaluierungsschritts definierten Zwischenbericht anfordern.

11.2.4 Projektabschluss

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, die Ergebnisse der Zwischenevaluierung / die Vor-Ort-Prüfung der Förderungsstelle sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die FFG (bei Bedarf unter Zuziehung externer Expert/innen) die Erreichung der Projektziele, das Management, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

11.3 Indikatoren

Die Indikatoren für die verschiedenen Evaluierungsschritte auf Ebene der geförderten Projekte und auf Ebene des Programms werden aus den Programmzielen (siehe Kapitel 2) abgeleitet. Die in Tabelle 2 aufgelisteten Indikatoren stellen in der Zusammenschau aus Projekt- und Programmebene die Möglichkeit dar, den Beitrag der einzelnen Projekte zur Erreichung der Programmziele abzuleiten.

Tabelle 2: Indikatoren zu Überprüfung der Programmziele

Indikatoren (beziehen sich auf Studios)

- Anzahl und Volumen der akademischen Anwendungsforschungsprojekte in den Studios
- Anzahl und Volumen der unternehmerischen Anwendungsforschungsprojekte in den Studios
- Anzahl von Publikationen in Fachjournalen auf Basis der Studioarbeit
- Anzahl neuer Patente und vergebener neuer Lizenzen der Studioträger bzw. der etwaigen Konsortialpartner auf Basis der Studioarbeit
- Anzahl wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (VZÄ / Köpfe); neue Mitarbeiter/innen gewonnen?
- Anzahl und Volumen der Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft (österreichische und internationale Unternehmen) in den Studios
- Anzahl und Volumen der Vermarktungsprojekte (= Anzahl der neugegründeten Spin-Offs) aus der Wirtschaft (österreichische und internationale Unternehmen) in den Studios
- Anzahl neuer Auftraggeber, die bisher noch keine Auftragsforschung an den Studioträger und dessen allfällige Kooperationspartner vergeben haben
- Volumen der in der in den Spin-Off bzw. in die neu gegründeten forschenden Unternehmen (KMU) eingebrachten Kapitalmittel